Zeichenerklärungen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 13 " Am Kirchberg "

Umgrenzung der 3. vereinfachten Änderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

o — offene Bauweise

0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)

1,2 — Geschoßflächenzahl (GFZ)

Baugrenze

entfallende Gewächshäuser

Überbaubare Grundstücksfläche

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung:

a) Fläche zum Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträuchern (standortgerechte bodenständige Laubgehölz

GGa/GSt — Gemeinschaftsgaragen/Gemeinschaftsstellplätze



Der nebenstehenden 3. (vereinfachten) Änderung gemäß 13 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 13 " Am Kirchberg " stimme ich zu.

Gemarkung Hilchenbach

Flur 17/3o

Parzelle:	Eigentümer	Unterschrift/Datum
13	Buchen Annemarie geb. Schulde	gez. Annemarie Buchen
23	Hickmann Kurt jun.	gez. Renate Hickmann
3o	Stiftung " Deutsches Tierschutzmuseum " Hilchenbach	gez. i.A. Homrighausen
97, 2o8, 311	Stadt Hilchenbach	gez. i.A. Volkmann
3o7	Debus Othmar	gez. Othmar Debus
3o8	Rötz Anita geb. Bohn	gez. Gerhard Rötz
3o9	Tassis Irakiis	gez. Unterschrift
31o	Weiss Stefan	gez. Unterschrift
	Seibel Sieglinde	gez. S. Seibel
	Fischer Klaus	gez. Claus Fischer
	Fischer Anneliese geb. Andree	gez. A. Fischer

B e g r ü n d u n g

zur 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 13 " Am Kirchberg ".
Der seit dem 3. Januar 1977 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 13 " Am Kirchberg ", sowie die am 3. Januar 1993 rechtsverbindlich gewordene 2. qualifizierte Änderung sehen für das Flurstück 307 keine überbaubare Fläche vor.
Der Bebauungsplan soll nun dahingehend geändert werden, daß auf dem vorgenannten Flurstück ein Wohnhaus errichtet werden kann.
Die Erschließung und Zufahrt erfolgt über die öffentliche Wegeparzelle 311 vom Kirchweg aus.
Die Ausweisung einer zusätzlichen überbaubaren Wohnbaufläche wird ausgeglichen durch die Festsetzung von privater Grünfläche mit der Zweckbestimmung Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträuchern (standortgerechte bodenständige Laubgehölze). Diese Grünflächenfestsetzung wird den neu ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen bzw. den späteren Hofgrundstücken direkt zugeordnet.
Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.
Da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt werden, ist eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch möglich.

Hilchenbach, den 30. Mai 1994

Der Stadtdirektor

gez. Bell
B e l l